

Punkt 5) der Tagesordnung:

AUTORISIERUNG ZUM AN- UND VERKAUF EIGENER AKTIEN

Erläuternder Bericht

Im Sinne des Art. 2357 ZGB und des Art. 2357-ter ZGB kann die Gesellschaft nur im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und der verfügbaren Rücklagen, die aus der letzten ordnungsgemäß genehmigten Bilanz hervorgehen, eigene Aktien ankaufen und/oder darüber verfügen. Der Ankauf muss von der Gesellschafterversammlung autorisiert werden, welche die entsprechende Vorgangsweise festlegt, wobei sie insbesondere die Höchstanzahl der anzukaufenden Aktien, die Dauer der Autorisierung, nicht länger als 18 Monate, sowie den Mindest- und Höchstpreis bestimmt.

Am 24.03.2026 hat der Verwaltungsrat beschlossen, der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzuschlagen, die Einrichtung eines Fonds für den An- und Verkauf eigener Aktien zu den im Beschlussantrag dargelegten Fristen und Bedingungen zu autorisieren.

Es wird festgehalten, dass die Ankäufe eigener Aktien, hauptsächlich auf den multilateralen Handelssystemen erfolgen sollen, wobei die Arbeitsabläufe in den Reglements der Organisation und Verwaltung der Märkte selbst festgelegt werden und keine direkte Kombination der Kaufanträge mit vorbestimmten Verkaufsanträgen zulassen. Die Einrichtung des Eigenaktienfonds für den An- und Verkauf eigener Aktien verfolgt das primäre Ziel, den ordnungsgemäßen Handel der eigenen Aktien zu gewährleisten, unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen in Bezug auf den Marktmissbrauch und der Vorgaben des Reglements des Handelssitzes, um die Liquidität der eigenen Aktien zu unterstützen.

Es wird abschließend daran erinnert, dass die Einrichtung des Eigenaktienfonds für den An- und Verkauf vorab von der Banca d'Italia autorisiert werden muss. Auf Grund der neuen Aufsichtsbestimmungen, hat die von der Aufsichtsbehörde erteilte Vorabgenehmigung eine begrenzte Dauer von 12 Monaten.

SÜDTIROLER SPARKASSE AG
gez. RA Gerhard Brandstätter
Präsident des Verwaltungsrates